

# Neuerungen im QS-System 2021 im Bereich OGK



Ab dem 01.01.2021 gibt es einige wesentliche Änderungen in den QS-Anforderungen für die Teilnehmer im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln. Diese stellen wir Ihnen im Folgenden gerne vor.

Einige Anforderungen aus der Prüfsystematik QS-GAP und zum Teil auch QS, werden ab dem 01.01.2021 keine K.O.-Kriterien mehr sein. Bei diesen Anforderungen handelt es sich um Folgende:

**2.1.1 (QS) & (QS-GAP): Betriebsdaten**

**2.1.2 (QS) & (QS-GAP): Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle**

**3.1.1 (QS-GAP): Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen/Substrate**

**3.4.1 (QS-GAP): Nationale GVO-Gesetzgebung**

**3.4.1 (QS) – 3.5.1 (QS-GAP): Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen**

**3.8.3 (QS-GAP): Risikoanalyse zu Umwelteinflüssen**

**3.9.5 (QS) – 3.10.5 (QS-GAP): Umgang mit nicht konformen Produkten**

**4.1.1 (QS-GAP): Risikoanalyse Hygiene**

**7.1.1 (QS-GAP) Arbeitssicherheit, Gesundheit und soziale Belange**

**8.1.1 (QS-GAP) Beschwerdeverfahren**

## Revisionsinformationen QS / QS-GAP – Zutreffend für beide Prüfsystematiken

**3.4 (QS) – 3.5 (QS-GAP) Düngung:** Dieses Kapitel wird gemäß der Änderung der Düngeverordnung vom 27.03.2020 angepasst, da die Anforderungen dieses Kapitels auf die deutsche Düngeverordnung zurückgehen.

**Klarstellung:** Flächen, die für geschlossene oder bodenunabhängige Kulturverfahren genutzt werden, und Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, bei denen durch eine gesteuerte Wasserzufuhr die Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird, sind von den Anforderungen der Unterkapitel 3.4.2 bis 3.4.6 ausgenommen.

**3.4.1 (QS) – 3.5.1 (QS-GAP) Aufzeichnung der Düngemaßnahmen – Ergänzung:** Die Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen hat spätestens nach zwei Tagen stattzufinden.

**3.4.2 (QS) – 3.5.3 (QS-GAP) Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen – Streichung:** Die Ausnahme zur jährlichen Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffe für Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen oder Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau wird gestrichen.

**3.4.3 (QS) – 3.5.4 (QS-GAP) Düngebedarfsermittlung – Ergänzung:** Für Stickstoff und Phosphor muss der gesamtbetriebliche Düngebedarf ermittelt werden, indem die einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngebedarfsermittlungen summiert werden.

### **3.4.4 (QS) – 3.5.5 (QS-GAP) Bedarfsgerechte Düngung**

#### **Ergänzungen:**

- Bei der Düngung sind für betroffene Flächen die Vorgaben für Rote Gebiete einzuhalten.
- Sollte nachträglich ein höherer Düngebedarf erforderlich sein, darf die zusätzlich ausgebrachte Düngemenge maximal 10 % des ursprünglich berechneten Düngebedarfs betragen.
- Im Freilandgemüseanbau sind für die angebauten Kulturen die Stickstoffbedarfswerte entsprechend Anlage 4, Tabelle 4 der Düngeverordnung vorzulegen.

#### **Streichungen:**

- Ausnahme zur Abweichung der angegebenen Obergrenzen, wenn im dreijährigen Mittel die in der Düngeverordnung festgelegten Erträge überschritten werden.
- Abschnitte zum maximal betrieblichen Nährstoffüberschuss für Stickstoff und Phosphor.

### **3.4.5 (QS) – 3.5.6 (QS-GAP) Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz - Neu:**

Für das abgelaufene Düngejahr müssen bis zum 31.03. des Folgejahres der gesamtbetriebliche Düngebedarf (siehe 3.4.3 (QS) – 3.5.4 (QS-GAP)) und der gesamtbetriebliche Düngeeinsatz gegenübergestellt werden. Der Düngeeinsatz darf den Düngebedarf nicht überschreiten.

Die Summe aller im Betrieb ausgebrachten Stickstoff- und Phosphormengen ergibt den gesamtbetrieblichen Düngeeinsatz. Es muss erkennbar sein, aus welcher Quelle die Nährstoffe stammen. Für Stickstoff wird nur der pflanzenverfügbare Stickstoff berücksichtigt.

Ausnahmen dieser Anforderung sind dem Leitfaden zu entnehmen.

### **3.4.6 (QS) – 3.5.7 (QS-GAP) Ausbringung von Düngemitteln**

**Streichung:** Gestrichen werden die Ausnahmen zur Ausbringung auf gefrorenem Boden.

**Konkretisierung:** Durch Düngeverordnung vorgegebene Sperrfristen werden angegeben.

**3.5.15 (QS) – 3.6.18 (QS-GAP) Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern – Klarstellung:** Bei Abgabe von Pflanzenschutzmittelverpackungen muss ein Entsorgungsbeleg vorhanden sein.

**3.6.1 [K.O.] (QS) – 3.7.1 [K.O.] (QS-GAP) Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität – Ergänzung:** Eine Abweichung von der vorgegebenen Mindestanalysezahl ist möglich, wenn die Analysezahl auf Grund des Entscheidungsbaums der QS-Arbeitshilfe „Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität“ durchgeführt wird.

**3.9.4 [K.O.] (QS) – 3.10.4 [K.O.] (QS-GAP) regelmäßige und systematische Prüfung/Dokumentation/Monitoring auf Schädlingsbefall, ggf. Bekämpfung:** Eine grundsätzliche Dauerbeköderung mit Rodentiziden ist nicht zulässig. Ein Fallen- und Köderplan ist zu erstellen unter Beachtung der Monitoringvorgaben.

**4.1.3 [K.O.] (QS) & (QS-GAP) Hygieneanforderungen Betriebsstätte und Einrichtungen - Klarstellung:** Zum Trocknen der Hände dürfen keine mehrfach zu nutzenden Handtücher verwendet werden.

### **4.1.7 [K.O.] (QS) & (QS-GAP) Toiletten für Erntearbeiter – Klarstellung:**

Bei der Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität zum Händewaschen reicht es aus, wenn Trinkwasser möglichst frisch in saubere Behälter gefüllt wird oder sauberes Wasser in Bewässerungsqualität genutzt wird. Außerdem muss Toilettenpapier zur Verfügung stehen.

### **Regionalfenster (QS) & (QS-GAP): I 1.4 Artspezifische Kulturzeit Champignons und Edelpilze – Neuerung:**

Es sind Herkunftskriterien für Edelpilze aufgenommen worden. Diese besagen, dass die letzten 2/3 der Inkubationszeit sowie die gesamte Fruchtkörperbildung, Fruchtkörperproduktion und Ernte in der definierten Region erfolgen müssen.